



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative "Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft"; Unterbrechung der Behandlungsfrist**

Datum: 20. August 2013

Nummer: 2013-273

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative "Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft"; Unterbrechung der Behandlungsfrist

vom 20. August 2013

1. Ausgangslage

Am 6. September 2011 ist die formulierte Gesetzesinitiative "Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft" mit 2091 beglaubigten Unterschriften eingereicht worden. Die Verfügung der Landeskanzlei vom 21. Oktober 2011 über das Zustandekommen der Initiative ist im Amtsblatt vom 27. Oktober 2011 erschienen.

Gemäss § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) muss der Regierungsrat dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens einer formulierten Initiative (Publikation im Amtsblatt) eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative unterbreiten.

Mit RRB Nr. 1516 vom 1. November 2011 wurde die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) als federführende Direktion für die Behandlung der formulierten Gesetzesinitiative bestimmt.

Gemäss § 12a Abs. 2 der Verordnung zum GpR ist die federführende Direktion für die rechtzeitige Unterbreitung aller Anträge zur Behandlung der Initiative zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beauftragt den Rechtsdienst des Regierungsrates mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative oder stellt dem Regierungsrat nach Anhören des Rechtsdienstes des Regierungsrates Antrag über die Einholung eines externen Gutachtens zu dieser Frage.
- b) Sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative.
- c) Sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Vorlage, worin beantragt wird, der Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen.
- d) Sie erstellt dem Regierungsrat zuhanden des Landrates gegebenenfalls die Vorlage über die Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist (§ 78a Abs. 3 GpR).
- e) Sie holt die schriftliche Zustimmung der federführenden Gemeinden ein, bevor sie dem Regierungsrat eine Vorlage gemäss Buchstabe d unterbreitet.

Gemäss § 12a Abs. 3 VO GpR hat der Regierungsrat auf Antrag der Landeskanzlei unmittelbar nach Einreichung der formulierten Initiative die Frist für die Erstellung der Vorlage zur Rechtsgültigkeit spätestens auf die Regierungsratsitzung vom 31. Januar 2012 gesetzt.

2. Initiativtext

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991 (SGS 490) wird wie folgt ergänzt:

§ 1a Grundsätze der Stromerzeugung

1 Auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft tätige oder tätig werdende Energieversorger streben im Bereich der Elektrizität an, den Absatz vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken.

2 Bis im Jahr 2030 stellen die Energieversorger insbesondere durch Beteiligungen und/oder langfristige Lieferverträge sicher, dass mindestens 80% der an die Endkundinnen und Endkunden veräusserten Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.

3 Die Energieversorger erstellen Mehrjahrespläne zur Erreichung der vorgegebenen Zielsetzungen.

3. Prüfung der Gesetzesinitiative auf ihre Rechtsgültigkeit

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat auf das Ersuchen der BUD die Frage der Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative "Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft" geprüft und hat in seinem Gutachten vom 6. Januar 2012 als Ergebnis Folgendes ausgeführt (S. 10 f.):

7. Zusammenfassend gelangen wir zum Ergebnis, dass die zu beurteilende Volksinitiative die Erfordernisse der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfüllt. Selbst wenn die mit ihr verfolgte Zielsetzung (langfristig vollständige Deckung der im Kanton Basel-Landschaft abgegebenen Elektrizität aus erneuerbaren Energien) als sehr ambitioniert erscheint, ist sie nicht unmöglich im Sinne der Kantonsverfassung und des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte. Das Begehren der Initiantinnen und Initianten steht derzeit nicht im Widerspruch zur übergeordneten Bundesgesetzgebung über die Energie und die Stromversorgung. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die (zurzeit noch nicht feststehende) definitive Öffnung des Strommarktes zu gewissen Wettbewerbsverzerrungen in unserem Kanton führt. Dieser Makel allein reicht jedoch nicht aus, um die vorliegende Initiative als augenscheinlich und sofort erkennbar rechtswidrig zu qualifizieren. Auch hat im Zweifel das Recht der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Vorrang, über ein Volksbegehren abzustimmen. Aus diesen Gründen erachten wir die formulierte Gesetzesinitiative "Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft" als rechtsgültig.

Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die Annahme des Begehrens "rein faktisch zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen kann, indem jene Energielieferanten, die gleichzeitig Netzbetreiber im Kanton Basel-Landschaft sind (wie etwa die EBM), stärkeren Beschränkungen unterworfen wären als andere Energielieferanten. So müssten Gesellschaften von ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, die Elektrizität erzeugen und diese ungehindert in das von hiesigen Gesellschaften betriebene Netz einspeisen dürfen (wie etwa die Axpo AG), anders als die letzteren nicht anstreben, den Absatz vollständig aus erneuerbarer Energie zu decken, wie dies § 1a Absatz 1 des Begehrens verlangt" (S. 9 lit. d des Gutachtens). Wie im Gutachten aber zu Recht dargelegt wird, ist die Entwicklung der Energiegesetzgebung auf Bundesebene zurzeit mit vielen Unwägbarkeiten

verbunden, eine heute noch nicht genau absehbare Neuorientierung auf dem Gebiet der Energiewirtschaft wird erforderlich sein, auch auf kantonaler Ebene. Es ist heute schlicht nicht möglich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Stromwirtschaft bis 2030, den Zeithorizont der Zielerreichung in der formulierten Initiative, abschätzen zu können. Heute durch die Initiative möglich erscheinende Wettbewerbsverzerrungen können deshalb nicht zur Ungültigkeit der Initiative führen, zumal nur eine hier nicht vorliegende augenscheinliche, sofort erkennbare Rechtswidrigkeit zur Ungültigkeit einer Initiative führen kann.

Der Landrat hat mit Beschluss vom 9. Februar 2012 die Initiative für rechtsgültig erklärt.

4. Vorlage an den Landrat zur inhaltlichen Behandlung der Initiative

Am 24. April 2012 hat der Regierungsrat innert der gesetzlichen Frist eine Landratsvorlage zur Initiative genehmigt und an den Landrat weitergeleitet. Die Vorlage stützt sich auf ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. iur. Hans Rudolf Trüb, Titularprofessor für Schweizerisches und Internationales Umwelt-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich.

Das Gutachten nennt mehrere Gründe, weshalb die Initiative nicht bundesrechtskonform ist. Im Vordergrund steht dabei, dass die Initiative nicht mit der eidgenössisch normierten Strommarkliberalisierung in Einklang zu bringen ist. Zudem werden die hiesigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche die Versorgungssicherheit für den Kanton sicherstellen müssen, gegenüber auswärtigen Versorgern benachteiligt und dadurch deren verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit verletzt.

Angesichts der klaren und nachvollziehbaren Erwägungen und Ergebnisse des Gutachtens von Herrn Prof. Trüb beantragt der Regierungsrat, die formulierte Gesetzesinitiative "Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft" abzulehnen.

5. Behandlung der Vorlage 2012/119 in der Umwelt- und Energiekommission

Die Vorlage [2012/119](#) des Regierungsrates wurde an die Umwelt- und Energiekommission (UEK) überwiesen und dort am 10. September 2012 mit dem Beschluss, das Traktandum wieder aufzunehmen, wenn die Energiestrategie des Regierungsrates vorliegt, behandelt.

An der Sitzung vom 25. Februar 2013 behandelte die UEK erneut die Initiative. Dort wurde eine Sistierung der Behandlung diskutiert, da eine weitere Diskussion erst nach Vorliegen des totalrevidierten kantonalen Energiegesetzes stattfinden könne.

Deshalb wurde die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) ersucht, im Namen der UEK die schriftliche Zustimmung des Initiativkomitees für eine Sistierung der Behandlung der Initiative wegen der laufenden Arbeiten an der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes einzuholen. Dies erfolgte mit Brief der BUD vom 14. Juni 2013.

Das Initiativkomitee hat der BUD am 5. August 2013 ein Schreiben folgenden Inhalts zukommen lassen:

Sehr geehrte Frau Pegoraro

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 14. Juni 2013 an Philipp Schoch, in dem Sie Namens der Umwelt- und Energiekommission des Landrates um die Zustimmung zur Unterbrechung der Behandlungsfrist der Volksinitiative "Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft" gemäss §78a Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) nachsuchen.

Das Initiativkomitee stimmt der nachgesuchten unbefristeten Unterbrechung der Behandlungsfrist nicht zu. Es stimmt einer Sistierung der Behandlungsfrist lediglich unter dem Vorbehalt einer befristeten Sistierung zu, wobei der Landratsbeschluss über die Unterbrechung der Behandlungsfristen gemäss 78a GPR das Vorliegen des Landratsbeschlusses zur Totalrevision des Energiegesetzes explizit als Ende der Sistierung zu nennen hätte. Das Initiativkomitee bittet deshalb Ihre Direktion, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche eine Unterbrechung der Behandlungsfrist bis zum Vorliegen des Landratsbeschlusses zur Totalrevision des Energiegesetzes zum Gegenstand hat. Sollten Sie der Ansicht sein, dass eine befristete Sistierung nicht zulässig ist, so bitten wir Sie eventualiter darum, dem Landrat nicht eine Vorlage zur "Unterbrechung" der Behandlungsfrist, sondern eine Vorlage zur "Verlängerung" der Behandlungsfrist um 12 Monate zu unterbreiten (vgl. §78a Abs. 3 GPR).

Freundliche Grüsse

Namens des Initiativkomitees

Florence Brenzikofer

Präsidentin Grüne Baseland und Mitglied des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee ist demnach mit einer Unterbrechung der Behandlungsfrist bis zum Vorliegen des Landratsbeschlusses zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes - nach heutigem Kenntnisstand frühestens Mitte 2015 - einverstanden. Eine solche Unterbrechung ist zulässig.

Gemäss Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte § 12a Abs. 2 lit. d und e unterbreitet nun hiermit die federführende Direktion dem Regierungsrat zuhanden des Landrats die vorliegende Vorlage über die Unterbrechung der Behandlungsfrist (§ 78a Abs. 3 GpR) der formulierten Initiative "Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft".

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und insbesondere das Schreiben des Initiativkomitees, welches das erforderliche Einverständnis erteilt, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eine Unterbrechung der Behandlungsfrist bis zum Vorliegen des Landratsbeschlusses zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes zu beschliessen.

Liestal, 20. August 2013,

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann

Beilage: Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

**über die Unterbrechung der Behandlungsfrist der formulierten Gesetzesinitiative
"Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft"**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Behandlungsfrist der formulierten Gesetzesinitiative "Für sicheren und sauberen Strom - 100% Zukunft ohne Atomkraft" wird bis zum Vorliegen des Landratsbeschlusses zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes unterbrochen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: